

Ingenieurvertrag für Tragwerksplanung

Zwischen

der Stadt Rathenow, vertreten durch den Bürgermeister Jörg Zietemann,
Berliner Str. 15, 14712 Rathenow

Auftraggeber (nachfolgend „AG“ genannt)

und

....

Auftragnehmer (nachfolgend „AN“ genannt)

wird folgender Vertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand und Zielvorstellungen

(1) Gegenstand dieses Vertrags sind Ingenieurleistungen der Tragwerksplanung gem. § 49 ff. HOAI.

(2) Die vorstehend genannten Leistungen sind für folgendes Bauvorhaben zu erbringen:

Neubau der Grundschule „Geschwister Scholl“
in 14712 Rathenow, Geschwister-Scholl-Straße / Ernst-Lindner-Straße
auf dem Grundstück des AG, Gemarkung Rathenow, Flur 34, Flurstück 352 und 353

(3) Die Zielvorstellungen des AG zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses werden – im Sinne einer werkvertraglichen Beschaffungsvereinbarung – durch den Ausschreibungstext des AG vom 21.07.2026 (**Anlage 2**) sowie durch den Wettbewerbsbeitrag des Architekten, Kronaus Mitterer Architekten ZT GmbH, (**Anlage 4**) definiert.

§ 2 Vertragsgrundlagen

(1) Grundlagen des Vertrages sind, und zwar im Falle des Widerspruchs in dieser Reihenfolge:

- a) dieser Vertrag;
- b) die anliegenden Allgemeinen Vertragsbestimmungen für Architekten- / Ingenieurvertrag (AVB-Ing.) der Stadt Rathenow (**Anlage 1**);
- c) der Ausschreibungstext des AG vom 21.07.2026 (**Anlage 2**);
- d) das Angebot des AN vom mit der Honorarberechnung (**Anlage 3**);
- e) der Wettbewerbsbeitrag des Architekten, Kronaus Mitterer Architekten ZT GmbH (**Anlage 4**);

- f) die Honorarordnung für Architekten und Ingenieure (HOAI) in der bei Vertragsschluss geltenden Fassung;
- g) die Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches, insbesondere diejenigen über den Architekten- und Ingenieurvertrag (§§ 650p ff. i. V. m. §§ 631 ff. und §§ 650a ff. BGB).

§ 3 Beauftragter Leistungsumfang

(1) Der AG beauftragt den AN mit der Erbringung der Grundleistungen der Leistungsphasen 1 bis 6, die dem Leistungsbild Tragwerksplanung (§ 51 Abs 5 HOAI i. V. m. Anlage 14 zu HOAI) zuzuordnen sind. Ergänzend wird auf den Ausschreibungstext des AG vom 07.07.2026, Seite 8 (Anlage 2) verwiesen.

(2) Die Beauftragung erfolgt in 2 Leistungsstufen.

- a) Zunächst werden die Leistungen der Leistungsphasen 1 bis 4 als 1. Leistungsstufe mit diesem Vertrag beauftragt.
- b) Der AG kann die Leistungen der Leistungsphasen 5 bis 6 durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AN in Auftrag geben.

Der AN verpflichtet sich, auch die über die in Abs. 2a) genannten Leistungen hinausgehenden Leistungen nach den Bedingungen dieses Vertrages zu erbringen, sofern diese Leistungen durch den AG beauftragt werden. Aus Projektverzögerungen, die allein auf die stufenweise Beauftragung zurückzuführen sind, kann der AN einen zusätzlichen Vergütungs- oder sonstigen Zahlungsanspruch nicht herleiten. Ein Rechtsanspruch des AN auf Beauftragung mit weiteren Leistungen über den nach § 3 Abs. 2a) beauftragten Leistungsumfang hinaus besteht nicht. Bei Nichtabruf steht dem AN kein Honorar zu. Sonstige aus dem Nichtabruf resultierende Ansprüche des AN, insbesondere solche auf Aufwendungs- oder Schadensersatz, sind ebenfalls ausgeschlossen.

(3) Vor Ausführung der 2. Leistungsstufe werden der AG und der AN das Erreichen der vorherigen Leistungsstufe schriftlich dokumentieren und den jeweiligen Planungs- und Leistungsstand als verbindlich für die weitere Ausführung der Vertragsleistung festlegen. Die Dokumentation und verbindliche Festlegung des Planungs- und Leistungsstandes der jeweiligen Leistungsstufe stellt keine Teilabnahme der Vertragsleistung dar.

(4) Bei der Beauftragung der jeweils nächsten Leistungsstufe wird der AG berücksichtigen, dass der AN ggf. eine angemessene Dispositionsfrist zur Aufnahme der weiteren Leistungen benötigt; hierüber werden sich die Parteien einvernehmlich verständigen.

(5) Die Vertragsparteien werden sich, unverzüglich nachdem die Finanzierung des gesamten Bauvorhabens gesichert ist, verbindlich zu Bindefristen nach Abschluss der einzelnen Leistungsstufen verständigen.

(6) Der AN kann aus der stufenweisen Beauftragung der Vertragsleistung keine Erhöhung seines Honorars herleiten.

§ 4 Besondere Leistungen

(1) Der AG beauftragt den AN mit folgenden Besonderen Leistungen:

Pos.

(2) Die Regelungen des § 3 Abs. 2 bezüglich der stufenweisen Beauftragung gelten für die Besonderen Leistungen entsprechend.

§ 5 Leistungspflichten des Auftragnehmers

(1) Mit Abschluss dieses Vertrages verpflichtet sich der AN gemäß § 650 q Abs. 1 BGB, nach näherer Maßgabe dieses Vertrages diejenigen Leistungen zu erbringen, die nach dem jeweiligen Stand der Planung und Ausführung erforderlich sind, um die zwischen den Parteien vereinbarten – und gegebenenfalls nach Vertragsschluss weiterentwickelten – Planungs- und Überwachungsziele zu erreichen.

(2) Zur Erzielung der vorstehend beschriebenen Planungs- und Überwachungsziele hat der AN sämtliche Grundleistungen der beauftragten Leistungsphasen nach § 55 Abs. 3 HOAI i. V. m. der Anlage 15 zur HOAI zu erbringen, und zwar unabhängig davon, ob sie im Einzelfall zur Erzielung des Gesamterfolges erforderlich sind oder nicht.

(3) Der AN hat seine Leistungen entsprechend den anerkannten Regeln der Technik sowie in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des öffentlichen Rechts und der ihm bekannten (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen des AG zu erbringen. Der AN hat seine Leistungen außerdem in möglichst wirtschaftlicher Weise zu erbringen. Dies bedeutet insbesondere, dass sämtliche Leistungen im Rahmen der sonstigen Vorgaben und Zielvorstellungen des AG sowie des technisch und rechtlich Möglichen mit dem Ziel größtmöglicher Kosteneinsparung sowohl bei der Errichtung des Bauvorhabens, als auch bei der späteren Nutzung zu erbringen sind.

(4) Entstehen Widersprüche zwischen verschiedenen Zielvorstellungen des AG, zwischen den Zielvorstellungen des AG und den anerkannten Regeln der Technik, oder aber zwischen den anerkannten Regeln der Technik und dem (neuesten) Stand der Technik bzw. der Wissenschaft, hat der AN den AG entsprechend aufzuklären und zu unterrichten sowie Entscheidungshilfen zu geben und Entscheidungsalternativen zu formulieren. Die Entscheidung ist dann, durch den AG zu treffen. Die vom AG vorgegebenen (fortgeschriebenen) Zielvorstellungen sind nur insoweit für den AN verbindlich, als sie in sich widerspruchsfrei sind und auch nicht im Widerspruch zu den anerkannten Regeln der Technik bzw. zu zwingenden öffentlich-rechtlichen Bestimmungen stehen.

(5) Der AN ist verpflichtet, die ihm übertragenen Leistungen in eigener Person bzw. mit dem aus dem Angebot vom ... (**Anlage 3**) hervorgehenden Projektteam zu erbringen. Soweit der AN andere Mitarbeiter mit den Leistungen aus diesem Vertrag betraut, müssen diese die gleiche oder eine gleichwertige fachliche Qualifikation und entsprechende Berufserfahrung aufweisen, wie das Personal, welches die Leistungen vorher erbracht hat. Ein Personalwechsel im Projektteam ist zu begründen. Der AG muss nur zustimmen, wenn die Voraussetzungen aus Satz 2 vorliegen. Die Beauftragung von Unterbeauftragten bedarf in jedem Fall der vorherigen, schriftlichen Zustimmung des AG.

§ 6 Ausführungsfristen

(1) Der AN ist verpflichtet, seine Leistungen so zu erbringen, insbesondere so zu planen, dass die vertraglich vereinbarte und während der Projektverwirklichung fortgeschriebene Zielvorstellung des AG hinsichtlich der zeitlichen Abfolge des Bauvorhabens eingehalten wird.

(2) Für folgende Leistungsphasen gelten folgende verbindliche Termine:

Leistungsphase 1-2	31.03.2027
Leistungsphase 3	31.10.2027
Leistungsphase 4	31.12.2027

Für die Leistungsstufe 2 werden die Termine gesondert festgelegt.

§ 7 Honorar

(1) Das Honorar für die durch diesen Vertrag an den AN übertragenen Leistungen richtet sich im Einzelnen nach den Prozentsätzen, dem Honorarsätzen und den anrechenbaren Kosten aus den Preisblättern des Ausschreibungstextes des AG vom 21.01.2026 (**Anlage 2**) und dem Angebot des AN vom (**Anlage 3**).

(2) Die Vergütung der gemäß § 4 vom AN zu erbringenden Besonderen Leistungen richtet sich im Einzelnen nach dem Angebot des AN vom (**Anlage 3**).

(3) Sofern Leistungen nach Zeitaufwand abzurechnen sind, ergeben sich die Stundensätze aus dem Angebot des AN vom (**Anlage 3**). Mit der Abrechnung von auf Stundensatzbasis abzurechnenden Leistungen legt der AN einen übersichtlichen Stundennachweis vor, aus dem sich nachvollziehen lässt, welche Mitarbeiter wann welche Leistungen erbracht haben.

(4) Nebenkosten im Sinne des § 14 HOAI werden dem AN durch den AG pauschal in Höhe des aus dem Angebot des AN vom (**Anlage 3**) hervorgehenden Prozentsatzes des für die beauftragten Leistungen vereinbarten Netto-Honorars erstattet. Mit dieser Pauschale sind sämtliche Nebenkosten, insbesondere Mehraufwendungen für Pläne, Unterlagen, Wartungsanleitungen, Reise- und Übernachtungskosten abgegolten. Dies gilt auch bei einer Bauzeitverlängerung.

(5) In den Honoraren ist die Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) nicht enthalten. Sie ist in der jeweils gesetzlich geltenden Höhe gesondert in der Rechnung auszuweisen.

§ 8 Leistungsänderungen

(1) Für Änderungsvereinbarungen und Änderungsanordnungen des AG sowie Änderungsvereinbarungen gilt § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b BGB.

(2) Der AN wird dem AG unverzüglich nach Zugang eines Änderungsbegehrens nach § 650q Abs. 1 BGB i. V. m. § 650b Abs. 1 BGB ein prüfbares Honorarangebot in Textform über die infolge des Änderungsbegehrens begehrte Mehr- oder Mindervergütung mit üblichen Preisen unterbreiten.

§ 9 Zahlungen

Der AN erhält Abschlagszahlungen jeweils nach Vorlage einer prüfbaren Abschlagsrechnung für die jeweils nachgewiesenen und vertragsgemäß erbrachten Leistungen. Im Übrigen gelten die Regelungen der AVB Ing der Stadt Rathenow.

§ 10 Unterlagen

(1) Unverzüglich nach Beendigung der letzten beauftragten Leistungen einschließlich der zugehörigen beauftragten besonderen Leistungen stellt der AN die gefertigten Pläne und alle sonstigen Unterlagen und Dokumente zusammen und übergibt diese in 3-facher Ausfertigung dem AG. Dem AG sind auch alle sonstigen Unterlagen zu übergeben, die für die Fortsetzung des Bauvorhabens bzw. die Bewirtschaftung des Objekts erforderlich sind.

(2) Soweit eine Digitalisierung möglich ist, hat der AN dem AG die Unterlagen in digitalisierter Form zu übergeben. Pläne sind dem AG jeweils dreifach auf Papier und digital als PDF-Datei zur Verfügung zu stellen.

(3) Gegenüber dem Anspruch des AG auf Übergabe von Unterlagen steht dem AN ein Zurückbehaltungsrecht nicht zu.

(4) Soweit Unterlagen nicht an den AG herauszugeben sind, ist der AN berechtigt, diese Unterlagen 10 Jahre nach vollständiger Leistungserbringung zu vernichten.

§ 11 Versicherungen

(1) Zur Sicherung etwaiger Ansprüche des AG gegen den AN aus diesem Vertrag hat der AN eine Berufshaftpflichtversicherung nach deutschem Recht abzuschließen und bis zum Ablauf seiner Gewährleistung aufrecht zu erhalten.

Die Deckungssummen dieser Versicherung müssen mindestens betragen:

- a) für Personenschäden 3.000.000 EUR
- b) für sonstige Schäden (Sach- und Vermögensschäden) 2.000.000 EUR

(2) Der AN wird dem AG mit Auftragserteilung das Bestehen der Berufshaftpflicht-Versicherung inkl. der erfolgten Prämienzahlung durch Vorlage einer schriftlichen Versicherungsbestätigung des Versicherungsunternehmens nachweisen. Sollte der AN trotz schriftlicher Mahnung den Nachweis der Berufshaftpflicht-Versicherung nicht erbringen, ist der AG berechtigt (aber nicht verpflichtet), den Versicherungsschutz auf Kosten des AN zu realisieren.

§ 12 Kündigung

(1) AN und AG sind zur Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grunde berechtigt. Das Recht des AG zur ordentlichen Vertragskündigung sowie gegebenenfalls das Sonderkündigungsrecht beider Vertragsparteien nach § 650r BGB bleiben daneben unberührt.

- (2) Ein wichtiger Kündigungsgrund liegt für den AG insbesondere dann vor, wenn
- er seine Bauabsicht für das geplante Objekt nachhaltig aufgegeben hat;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien auf Grund nach Vertragsschluss eingetretener Umstände erheblich gestört ist, oder andere Umstände vorliegen, auf Grund derer ein Festhalten des AG am Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann;
 - der AN seine Zahlungen eingestellt hat, die Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen beantragt hat, oder die Leistungsfähigkeit des AN aus anderen Gründen so beeinträchtigt ist, dass ein Vertrauen in seine Fähigkeit oder seine Bereitschaft zur vertragsgerechten Erfüllung nicht mehr besteht.
- (3) Ein wichtiger Grund zur Kündigung durch den AN liegt insbesondere dann vor, wenn
- der AG eine ihm obliegende Leistung unterlässt und dadurch den AN wesentlich behindert, seine Leistung vertragsgemäß auszuführen;
 - der AG mit einer fälligen Zahlung oder auf andere Weise mit einer erheblichen Vertragspflicht in Verzug gerät;
 - das Vertrauensverhältnis zwischen den Parteien aus anderen, nach Vertragsschluss eingetretenen Gründen so erheblich gestört ist, dass dem AN ein Festhalten an dem Vertrag nicht mehr zugemutet werden kann.
- (4) Sowohl die von dem AG, als auch die von dem AN erklärte Kündigung bedarf der Schriftform. Die Kündigung aus wichtigem Grunde ist erst zulässig, wenn der kündigende Vertragspartner dem anderen Vertragspartner zuvor ohne Erfolg schriftlich eine angemessene Frist zur Vertragserfüllung gesetzt und erklärt hat, dass er nach fruchtlosem Ablauf der Frist den Vertrag kündigen werde. Das gilt nicht, wenn der Vertragspartner die Vertragserfüllung schon zuvor endgültig und ernsthaft verweigert hat, so dass eine Fristsetzung eine sinnlose Förmlichkeit darstellen würde.
Angemessen im Sinne von § 648a BGB i. V. m. § 314 Abs. 3 BGB ist in der Regel eine Frist von 14 Tagen.
- (5) Im Falle der ordentlichen Vertragskündigung durch den AG sowie im Falle der einvernehmlichen Vertragsaufhebung (ohne dass die Vertragsaufhebung aus einem vom AN zu vertretenden Grunde veranlasst worden wäre), behält der AN den Anspruch auf das vertragliche Honorar auch für die infolge der vorzeitigen Vertragsbeendigung nicht mehr erbrachten Leistungen. Er muss sich jedoch dasjenige anrechnen lassen, was er infolge der Aufhebung des Vertrags an Aufwendungen erspart, sowie außerdem auch dasjenige, was er durch anderweitige Verwendung seiner Arbeitskraft erwirbt oder zu erwerben böswillig unterlässt („anderweitiger Erwerb“). Die ersparten Aufwendungen werden mit 95 % des Honorars der noch nicht erbrachten Leistungen festgelegt, sofern nicht der AG höhere, oder der AN geringere Ersparnisse nachweist. Anderweitiger Erwerb ist von dieser Pauschalierung nicht umfasst und zusätzlich zu berücksichtigen.
- (6) Im Falle einer Vertragsbeendigung durch eine vom AG ausgesprochenen Kündigung oder eine einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, vom AN zu vertretenden Grund, hat der AN lediglich Anspruch auf Vergütung der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistungen, soweit die erbrachten Leistungen für den AG in zumutbarer Weise verwertbar sind. Sofern ein Anspruch des AG dem AN gegenüber auf Schadensersatz und/oder auf Mehrkostenerstattung besteht, ist der AG berechtigt, mit diesem Anspruch die Aufrechnung gegenüber dem Vergütungsanspruch des AN zu erklären.
- (7) In allen sonstigen Fällen der Vertragsbeendigung (Kündigung bzw. einvernehmliche Vertragsaufhebung aus wichtigem Grunde durch den AN, sowie Kündigung bzw. einvernehmliche Vertragsaufhebung aus einem wichtigen, aber nicht vom AN zu vertretenden Grund durch den AG) hat der AN Anspruch auf Vergütung der bis zur Kündigung erbrachten

Leistungen. Daneben bestehende gesetzliche Ansprüche (z.B. Anspruch aus § 642 BGB; Schadensersatzanspruch gem. § 648 Abs. 6 BGB) bleiben unberührt.

§ 13 Schlussbestimmungen

(1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen worden. Änderungen und Ergänzungen des Vertrags bedürfen der Schriftform.

(2) Sollten Bestimmungen dieses Vertrages, eine künftig in ihn aufgenommene Bestimmung oder ein wesentlicher Teil dieses Vertrags ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag lückenhaft sein, so soll dies die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht berühren. Anstelle der unwirksamen Bestimmung werden die Parteien in diesem Falle eine wirksame Bestimmung vereinbaren, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen Bestimmung, insbesondere dem, was die Parteien wirtschaftlich beabsichtigt hatten, entspricht oder ihm am nächsten kommt. Im Falle von Lücken werden die Parteien eine Vertragsergänzung vereinbaren, die dem entspricht, was nach Sinn und Zweck dieses Vertrages vereinbart worden wäre, hätten die Vertragsparteien die Angelegenheit von vorne herein bei Abschluss des Vertrages bedacht.

(3) Entstehen bei der Durchführung und Abwicklung dieses Vertrages Meinungsverschiedenheiten zwischen den Vertragspartnern, werden die Parteien zunächst versuchen, den Streit auf gutlichem Wege beizulegen. Streitfragen berechtigen die Parteien nur insoweit, ihre Mitwirkung an der Vertragserfüllung einzustellen, als ihnen auf Grund vertraglicher oder gesetzlicher Vorschriften ein Zurückbehaltungsrecht zusteht.

Rathenow, _____

Auftraggeber

Auftragnehmer